

im lateinischen vor. Die Worte 'ditz reht niht gefurdern mag' sind jedenfalls technischer als die umdeutenden lateinischen: 'suam non poterit iniuriam prosecui'. Im übrigen ist der deutsche Text klarer, zumal am Schluss, wo es von dem an Stelle des verhinderten Vaters klagenden Magen heisst: 'so sol man im rihten an des vater stat, als ob der vater selbe da were'. Die lateinische Fassung: 'ad eandem actionem proseguendam debeat tamquam pater admitti, omni sibi iure concesso, quod patri competeret' ist unbestimmter und sagt in den letzten Worten zu viel.

C. 8 (5). Das Fehlen des 'vim vi repellat' im deutschen Text habe ich bereits früher, Studien S. 65, hervorgehoben. Die Herübernahme des deutschen Wortes 'nothwere' spricht ebenfalls für unsere Annahme.

C. 9 (6). Auch hier sind deutsche Ausdrücke wie sonst in den lateinischen Text übernommen: 'widersage, erenlos und rehtlos'. Namentlich das deutsche 'und' im lateinischen Texte verräth die deutsche Vorlage. Die ausführlichen Bestimmungen des deutschen Textes über den gegenseitigen Frieden während der drei Tage nach der Widersage machen den Eindruck der Ursprünglichkeit gegenüber der summarischen Zusammenfassung des lateinischen Textes.

C. 10 (3). In den Bestimmungen dieses Kapitels über die Bestrafung des Handfriedensbruches findet sich eines der schlagendsten Argumente für die Ursprünglichkeit des deutschen Textes gegenüber dem lateinischen. Letzterer hat zwar die Worte 'oder er verliese die hant' richtig übersetzt: 'vel manum perdat', aber die Beziehung dieser Worte so gänzlich verwischt, dass sich nur noch aus dem deutschen Texte ergibt, wer die Hand verlieren soll. Vgl. Studien S. 65 f. Auch die ausführlichen Schlussbestimmungen des deutschen Textes, in welchen der Kaiser zweimal erwähnt wird, sind sicher selbständig dem lateinischen Texte gegenüber, der sich hier ganz kurz fasst.

C. 11 (4). Die Fassung des deutschen Textes zeigt sich hier besonders daran als ursprünglicher, dass sie an zwei Stellen die dem Richter gebührende Busse als solche bezeichnet, die 'im erteilet', d. h. durch Urtheil zuerkannt wird; was im lateinischen Texte verloren gegangen ist.

C. 19 (7c). Der deutsche Text lässt den Zoll, dessen Inhaber dreimal das Gesetz verletzt, dem Reiche ledig werden, der lateinische dem 'Herrn, von dem er ihn hat'. Das erstere ist unzweifelhaft das ursprüngliche, letzteres dagegen beruht auf Modification oder Verfälschung im Interesse des Landesherrn.